

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 55	DIENSTAG, DEN 27. DEZEMBER	2016
Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 2016	Sechzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf . . . . .	561
16. 12. 2016	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare . . . . . <small>3011-1-2</small>	562
16. 12. 2016	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg <small>4100-2</small>	563
16. 12. 2016	Achtunddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte . . . . .	564
19. 12. 2016	Feststellung und rückwirkende Inkraftsetzung der Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 127 im ergänzenden Verfahren nach § 214 Absatz 4 des Baugesetzbuchs . . . . .	564
20. 12. 2016	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren . . . . . <small>neu: 3120-15-1</small>	567

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Sechzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf

Vom 8. Dezember 2016

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

#### § 1

„Bergedorfer Winter-Sound Festival“

Aus Anlass der Veranstaltung „Bergedorfer Winter-Sound Festival“ dürfen im Bezirk Bergedorf Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29. Januar 2017, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, in von folgenden Straßen umgrenzten Gebieten geöffnet sein:

- a) Lohbrügger Markt, Sander Damm, Kurt-A.-Körper-Chaussee bis Hausnummer 31, Curslackner Neuer Deich bis Lehfeld, Neuer Weg, Brookdeich, Hassestraße, Am Brink,

Mohnhof, Chrysanderstraße, Ernst-Mantius-Straße, Reetwerder, Alte Holstenstraße, Ludwig-Rosenberg-Ring und

- b) Unterer Landweg, Andreas-Meyer-Straße von Brennerhof bis Bundesautobahn A 1, Neue Feldhofs.

#### § 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 8. Dezember 2016.

Das Bezirksamt Bergedorf

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare**

Vom 16. Dezember 2016

Auf Grund von § 37 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 4. September 2012 (HmbGVBl. S. 414), und Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Juristenausbildung vom 23. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2004 S. 1, 4), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 253), wird verordnet:

§ 1

§ 3 der Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare vom 30. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 216), zuletzt geändert am 4. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 261), erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Erhält der Referendar eine Vergütung für eine andere Tätigkeit (Nebentätigkeit), so wird die 510 Euro (Anrechnungsgrenzbetrag) übersteigende Vergütung zur Hälfte auf den Grundbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 2 angerechnet. Die Vergütung umfasst jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie

besteht. Die Anrechnung kann von der zuständigen Stelle bei Bedarf auch in einem Folgemonat durchgeführt werden.

(2) Für den in Absatz 1 genannten Anrechnungsgrenzbetrag gilt § 1 Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Änderung der Höhe des Grundgehaltssatzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 wirksam wird.

(3) Der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsteht nur insoweit, als nicht durch vorherige Kürzungen gemäß Absatz 1 ein Abzug erfolgt ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Hamburg, den 16. Dezember 2016.

**Die Justizbehörde**

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg**  
Vom 16. Dezember 2016

Auf Grund von § 55a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. 2002 I S. 45, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190, 1216), § 14 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert am 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222), § 8a Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594, 1601), § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert am 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565, 2568), § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2231), zuletzt geändert am 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142, 1153), in Verbindung mit Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bürgerliches Recht vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 254), § 1 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft vom 1. August 2006 (HmbGVBl. S. 455), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 252), sowie § 1 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr vom 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 1, 2), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 252), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Nummer 1 der Anlage der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 10. November 2016 (HmbGVBl. S. 469), erhält folgende Fassung:

Nr.	Gericht	Verfahrensbereich	mit der Datenverarbeitung beauftragte Stelle	Datum
„1.	Amtsgericht Hamburg	a) Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen	Dataport	1. Februar 2008
		b) Vereinsregistersachen	Dataport	1. Juli 2017“

Hamburg, den 16. Dezember 2016.

**Die Justizbehörde**

**Achtunddreißigste Verordnung  
über die Erweiterung der Verkaufszeiten  
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte**

Vom 16. Dezember 2016

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Mitte

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 29. Januar 2017, aus Anlass der Veranstaltung „Kunstschauenfenster St. Georg“ in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf die Verkaufsstellen in der Lange Reihe, Koppel, Greifswalder

Straße, Soester Straße, Danziger Straße und Schmilinskystraße beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 16. Dezember 2016.

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

**Feststellung und rückwirkende Inkraftsetzung  
der Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 127  
im ergänzenden Verfahren nach § 214 Absatz 4 des Baugesetzbuchs**

Vom 19. Dezember 2016

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 214 Absatz 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 542), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 127 für den Geltungsbereich über Teilgebiete von Oldenfelde, Neu-Rahlstedt und Alt-Rahlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird im ergän-

zenden Verfahren nach § 214 Absatz 4 des Baugesetzbuchs rückwirkend in Kraft gesetzt:

Das Plangebiet besteht aus drei Teilgebieten, die wie folgt begrenzt werden:

## Gebiet 1:

Alter Zollweg – Schlauer Weg – über die Flurstücke 1763, 1761, Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 1762, Nordostgrenze des Flurstücks 2011, Nord-, Nordost-, Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 2010 – Bargtheider Straße – Südostgrenze des Flurstücks 2933 – Bargtheider Straße – Südostgrenze des Flurstück 2940 – Bargtheider Straße – Südostgrenze des Flurstücks 2941, Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 1765, Südostgrenzen der Flurstücke 4588, 4583, 1768, 1769, 4229, 4228, 1771 und 1752 – Schulpfad – Südostgrenzen der Flurstücke 4651, 4654, 4347, 1747, 1745, 3167, 1743, 1742, 3707, 3708, 1738, 3333, 1735, 1734, 4465 und 1732, Südost- und Südgrenze des Flurstücks 3383 – Wolliner Straße – Westgrenzen der Flurstücke 1590, 1594, 1595, 1596, 1597, 1598, 1599, 1600, 1601, 1603, 1604, 1605 und 1606 und Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1607 und West-, Nordwest- und Südwestgrenze des Flurstücks 3918 der Gemarkung Oldenfelde (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526).

## Gebiet 2:

Oldenfelder Straße – Nord- und Nordostgrenze des Flurstücks 4183, Nordostgrenze des Flurstücks 4625 – Gewässer Wandse – Nordostgrenze des Flurstücks 4029 – Birrenkovenallee – Delingsdorfer Weg – Nordgrenze des Flurstücks 4090 – über das Gewässer Wandse – Nordgrenze des Flurstücks 1976 – Delingsdorfer Weg – Nordwestgrenze des Flurstücks 2040 – über die Bahnstrecke Hamburg-Lübeck – Nordwest-, Nord- und Nordostgrenze des Flurstücks 3739 – Straße Eichberg – Straße Boltwischen – Südostgrenzen der Flurstücke 2132, 2131, 2205 und 2124, Ostgrenzen der Flurstücke 2705 und 2121 – Straße Boltwischen – Ostgrenze des Flurstücks 4649, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2692, Ostgrenzen der Flurstücke 2084, 2083 und 4013, Ost- und Südostgrenze des Flurstücks 4033, Südost- und Südgrenze des Flurstücks 2080 der Gemarkung Oldenfelde – Straße Geidelberg – Südgrenze des Flurstücks 596, über die Flurstücke 598 und 596 – Hohwachter Weg – Südgrenze des Flurstücks 573, über die Flurstücke 1372, 1373, 1182, 570, 569 und 568, Südgrenze des Flurstücks 567 – Eutiner Straße – über die Flurstücke 1382, 1391 und 534, Südgrenze des Flurstücks 533 – Bordesholmer Straße – Ostgrenze des Flurstücks 500, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 499, über die Flurstücke 498, 497, 496, 495, 416 und 415, über das Flurstück 1285, Westgrenze des Flurstücks 1285, Südgrenze des Flurstücks 413 – Schmahlsweg – Travemünder Stieg – Parchimer Straße – Süd- und Westgrenze des Flurstücks 383, Westgrenzen der Flurstücke 385, 1503 und 644 der Gemarkung Neu-Rahlstedt – Bahnstrecke Hamburg-Lübeck – Südgrenze des Flurstücks 538 der Gemarkung Alt-Rahlstedt – Oldenfelder Straße – Südgrenze des Flurstücks 1931, Ostgrenze des Flurstücks 1856, Ost-, Nord- und Südgrenze des Flurstücks 1857, Ostgrenzen der Flurstücke 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1918 und 1919, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1920 der Gemarkung Oldenfelde – Fehsenfeldstraße – Grubesallee – Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 6116, Ostgrenzen der Flurstücke 6095 und 423 – Boytinstraße – Ostgrenze des Flurstücks 458, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 6834, Südgrenze des Flurstücks 2919 – Heestweg – Südostgrenze des Flurstücks 6490, Südost-, Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 355, Nordwestgrenzen der Flurstücke 356, 359, 362 und 363, Nordwestgrenze des Flurstücks 4848, über das Flurstück 4848, Nordgrenze des Flurstücks 4848 – Boytinstraße – Süd-, Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 422, Nordwestgrenzen der Flurstücke 421 und 420, Nordwest- und Nordgrenze des Flurstücks 419 – Grubesallee – Süd-, Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 379 der Gemarkung Alt-Rahlstedt, Nordwestgrenze des Flurstücks 1906, Nordwest- und Nordgrenze des Flurstücks 1904 – Las-

beker Straße – Süd-, Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 1902, Nordwestgrenze des Flurstücks 1888, Nordwest- und Nordgrenze des Flurstücks 1887 – Hinschallee – Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 1882, Nordwestgrenze des Flurstücks 1881, Nordwest und Nordgrenze des Flurstücks 1880 – Wolliner Straße – Südwest-, West- und Nordwestgrenze des Flurstücks 1823, über das Flurstück 1823, über das Flurstück 2889, Nordwestgrenze des Flurstücks 2889, Nordwestgrenzen der Flurstücke 1822, 1821, 3366, 3365, 4788, 1817 und 1816, Nordwest- und Nordgrenze des Flurstücks 1815 – Eggerskamp – Süd-, Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 1792, Nordwestgrenzen der Flurstücke 1791 und 1790 – Schulpfad – Nordwestgrenzen der Flurstücke 1773, 1774, 1775 und 2632, Nordwest-, Nordost- und Ostgrenze des Flurstücks 1776 der Gemarkung Oldenfelde (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526).

## Gebiet 3:

Remstedtstraße – Straße Wehlbrook – West- und Nordgrenze des Flurstücks 201, Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 203, Nordostgrenze des Flurstücks 204, Nordgrenzen der Flurstücke 205 und 206, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1070 – Stellaustieg – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 211, Ostgrenze des Flurstücks 2333, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1269, Südwestgrenze des Flurstücks 701 – Stellaustieg – Südwestgrenzen der Flurstücke 228 und 233, Südostgrenze des Flurstücks 235, über das Flurstück 954 (Stellau), Südwestgrenze des Flurstücks 954, über das Flurstück 954 (Stellau), Südwestgrenze des Flurstücks 238, über das Flurstück 954 (Stellau), Gemarkung Neu-Rahlstedt, über das Flurstück 722 (Stellau) – Eilersweg – Buchwaldstraße – Amtsstraße – Buchwaldstraße – Westgrenze des Flurstücks 2598, über die Flurstücke 2903, 2902 und 1851, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2598, über das Flurstück 798 (Stellau) – Westgrenze des Flurstücks 803, über die Flurstücke 2704 und 806 – Wesenbergallee – Nordwestgrenze des Flurstücks 790, über die Flurstücke 789, 788, 5717, 5754 und 5753 – Amtsstraße – Nordwestgrenze des Flurstücks 749, über die Flurstücke 748, 747, 746, 745 und 744, Nordwestgrenze des Flurstücks 4573 – Eilersweg – Nordwestgrenze des Flurstücks 717, über die Flurstücke 719 und 718 – Rahlstedter Straße – über das Flurstück 2936 der Gemarkung Alt-Rahlstedt, über die Flurstücke 360, 359, 1376, 357 und 356, Nordwestgrenze des Flurstücks 355 – Remstedtstraße – Nordwestgrenze des Flurstücks 331, über die Flurstücke 330, 329, 328, 327 und 1038, Nordwestgrenze des Flurstücks 1290 der Gemarkung Neu-Rahlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526).

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren

nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### 3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. In den reinen Wohngebieten sind Anlagen für soziale Zwecke allgemein zulässig.
3. In den allgemeinen Wohngebieten sind die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden nur ausnahmsweise zulässig. Ausnahmen für Gartenbaubetriebe werden ausgeschlossen. Ausnahmen für Tankstellen werden ausgeschlossen, dies gilt nicht für die mit „(1)“ bezeichneten Flächen.
4. In den Mischgebieten sind Einzelhandelsbetriebe nur ausnahmsweise zulässig. Gartenbaubetriebe sind ausgeschlossen. Tankstellen sind, bis auf den mit „(2)“ bezeichneten Flächen, unzulässig.
5. In den Mischgebieten sind Vergnügungsstätten nach § 6 Absatz 2 Nummer 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), in den überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen des Gebiets unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten nach § 6 Absatz 3 BauNVO in den übrigen Teilen des Gebiets werden ausgeschlossen.
6. In den Wohngebieten sind mit Ausnahme der mit „(1)“ bezeichneten Fläche Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Für die nach Satz 1 hergestellten Fahrwege sowie ebenerdigen Stellplätze können Ausnahmen von der nach § 19 Absatz 4 Satz 2 BauNVO möglichen Überschreitung der zulässigen Grundfläche zugelassen werden.
7. In den Wohngebieten ist je Baugrundstück auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen eine Grundfläche für bauliche Anlagen von 120 m<sup>2</sup>, auf den mit „(B)“ bezeichneten Fläche eine Grundfläche von 150 m<sup>2</sup>, auf den mit „(C)“ bezeichneten Flächen eine Grundfläche von 170 m<sup>2</sup>, auf den mit „(D)“ bezeichneten Flächen eine Grundfläche von 200 m<sup>2</sup>, auf den mit „(E)“ bezeichneten Flächen eine Grundfläche von 250 m<sup>2</sup> und auf den mit „(F)“ bezeichneten Flächen eine Grundfläche von 350 m<sup>2</sup> jeweils als Höchstmaß zulässig.
8. In den Wohngebieten ist auf den mit „1 Wo“ bezeichneten Flächen höchstens eine Wohnung je Wohngebäude, auf den mit „2 Wo“ bezeichneten Flächen sind höchstens zwei Wohnungen je Wohngebäude, auf den mit „3 Wo“ bezeichneten Flächen sind höchstens drei Wohnungen je Wohngebäude und auf den mit „4 Wo“ bezeichneten Flächen sind höchstens vier Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
9. Auf den mit „(4)“ bezeichneten Flächen sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
10. Auf den mit „(5)“ bezeichneten Flächen ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
11. Auf den mit „(6)“ bezeichneten Flächen ist für einen Außenbereich einer Wohnung entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
12. Innerhalb der privaten Grünflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 BauNVO unzulässig. Notwendige Maßnahmen zur offenen Oberflächenentwässerung und notwendige Zufahrten bleiben hiervon unberührt. Ausnahmen können zugelassen werden.
13. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen.

14. Für festgesetzte Baumanpflanzungen und Ersatzanpflanzungen gilt: Es sind standortgerechte, heimische Laubbäume zu verwenden. Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzulegen und zu begrünen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
15. Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und standortgerecht zu begrünen. Ausnahmen bei wohnungsbezogenen Terrassen und ebenerdigen Stellplätzen sind möglich.
16. In allen Wohn- und Mischgebieten, für die kein Erhaltungsbereich festgesetzt ist, sind Dachflächen bis zu einer Neigung von 20 Grad mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und mindestens extensiv zu begrünen. Bei Ausfall der Begrünung ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Ausnahmen von der Begrünung können bei wohnungsbezogenen Terrassen und technischen Anlagen zugelassen werden.
17. In den Wohngebieten ist mit Ausnahme der mit „(1)“ bezeichneten Fläche das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern. Sollte eine Versickerung im Einzelfall nicht möglich sein, ist eine Rückhaltung und gedrosselte, verzögerte Einleitung in ein Oberflächen-gewässer oder Siel zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 19. Dezember 2016.

Das Bezirksamt Wandsbek

**Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes  
zur Ausführung des Gesetzes  
über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren  
Vom 20. Dezember 2016**

Auf Grund von § 8 Nummern 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG) vom 8. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 501) wird verordnet:

§ 1

Aus- und Weiterbildungen

Zu den Inhalten der Aus- und Weiterbildungen für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter gemäß § 2 Absatz 2 AGPsychPbG zählen in der Regel folgende Punkte:

1. Rechtliche Grundlagen
  - a) Rechtsgrundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens,
  - b) Rechte und Pflichten der Verletzten und der Bezugspersonen im Strafverfahren, beispielsweise die aktive Teilnahme und der Schutz vor Belastung, besondere Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen,
  - c) das Ermittlungsverfahren und die Strafanzeige,
  - d) Funktion und Tätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft,
  - e) die Strafverteidigung,
  - f) Rechtsbeistand und Nebenklage,
  - g) aussagepsychologische Begutachtung,
  - h) das Hauptverfahren,
  - i) Stellung der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren,
  - j) Möglichkeiten der Entschädigung, einschließlich Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz, Schadensersatz und Schmerzensgeld, einschließlich der möglichen Kostenfolgen für Verletzte,
  - k) Täter-Opfer-Ausgleich,
  - l) Grundlagen weiterer opferrelevanter Rechtsgebiete, zum Beispiel Familien-, Zivilrecht, Gewaltschutzgesetz,
2. Viktimologie
  - 2.1 Viktimologische Grundlagen
    - a) Theorien der Viktimisierung,
    - b) Bedürfnisse von Opfern,
    - c) Verarbeitungsprozesse und Bewältigungsstrategien von Opfern,

- d) sekundäre Viktimisierung,
- e) Umgang mit Scham und Schuld,
- 2.2 Wissen über spezielle Opfergruppen, beispielsweise
  - a) Kinder und Jugendliche,
  - b) Personen mit Behinderung,
  - c) Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung,
  - d) Betroffene von Sexualstraftaten,
  - e) Betroffene von Menschenhandel,
  - f) Betroffene von Gewalttaten mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen oder längerem Tatzeitraum, wie zum Beispiel bei häuslicher Gewalt oder Stalking,
  - g) Betroffene von vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität,
- 2.3 Grundlagen gendersensibler und interkultureller Kommunikation,
- 3. Psychologie und Psychotraumatologie
  - a) Zielgruppenspezifische Belastungsfaktoren von Zeugen im Strafverfahren,
  - b) Aspekte der Aussagepsychologie,
  - c) Trauma und Traumabehandlung,
  - d) Stabilisierungstechniken,
- 4. Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung
  - 4.1 Ziele und Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung,
  - 4.2 Leistungen und Methoden, insbesondere
    - a) die Leistungen der psychosozialen Prozessbegleitung während der verschiedenen Phasen des Strafverfahrens,

- b) Methodenkompetenz, beispielsweise adressatengerechte Kommunikation, fachgerechter Umgang mit Zeugenaussagen, Dokumentation, Aufklärung über fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht,
- c) Kooperation mit anderen Professionen, Netzwerkarbeit,
- 5. Qualitätssicherung und Eigenvorsorge
  - 5.1 Formen der Dokumentation,
  - 5.2 Integration der psychosozialen Prozessbegleitung in das eigene Arbeitsfeld:
    - Möglichkeiten und Grenzen
      - a) Methoden zur Selbstreflexion, beispielsweise kollegiale Beratung, Supervision,
      - b) interdisziplinärer Austausch,
      - c) Reflexion der eigenen Motivation zur Opferhilfe,
      - d) Methoden der Selbstfürsorge in der professionellen Opferhilfe, beispielsweise Vermeidung von Überidentifikation, Burn-Out-Prävention.

## § 2

## Verzeichnis der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter

In das Verzeichnis nach § 6 AGPsychPbG werden Name, Erreichbarkeit, die Dauer der Befristung der Anerkennung und auf Antrag Informationen zum sachlichen Tätigkeitsschwerpunkt aufgenommen. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen unter Beachtung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes erhoben und gespeichert und im Internet veröffentlicht werden.

## § 3

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 20. Dezember 2016.